

Benutzungsordnung

über Parkflächen für ÖPNV-Pendler in der Stadt Eckernförde

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlagen werden von der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, betrieben. Die Stadt Eckernförde stellt diese Anlagen ÖPNV-Pendlern als Parkplatz in Verbindung mit dem Arbeitsweg zur Verfügung. Die Anlagen dienen auf den dafür markierten Flächen ausschließlich dem Abstellen und Parken von zugelassenen Personenkraftwagen für Personen, die den ÖPNV als Berufspendler regelmäßig nutzen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Erweiterung und Benutzung der besagten Parkplatzanlagen bzw. auf Erteilung oder Verlängerung eines Dauerparkausweises besteht nicht. Dieses betrifft auch den Fall, dass die vorgehaltenen Parkplatzkapazitäten bereits ausgelastet sind.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Der Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erstreckt sich auf Teilflächen des Parkplatzes „P&R am Bahnhof“.
- 2.2. Die genaue Lage der in Nummer 2.1 genannten Parkplatzanlagen ist aus dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

3. Benutzung der Parkplatzflächen

- 3.1 Die Benutzung der in Ziffer 2 genannten Parkplatzanlagen ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von montags bis samstags, jeweils von 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr nur zulässig für Berufspendler, die nicht in Eckernförde arbeiten und den ÖPNV für den Weg zur Arbeitsstelle nutzen.
Außerhalb dieser Zeiten ist das Parken auf den betroffenen Flächen ohne Beschränkungen zulässig.
- 3.2. Parkberechtigungen können in Verbindung mit Vorlage eines gültigen Monatstickets oder Jahresabos für den ÖPNV (Bus und Bahn) bei der Betreiberin per E-Mail an pendlerparken@stadt-eckernfoerde.de beantragt werden.
- 3.3. Die Berechtigung zur Nutzung der Parkplatzflächen wird nach Prüfung durch die Betreiberin in Form eines Parkausweises erteilt. Der Parkausweis ist gemeinsam mit einer Kopie des aktuell gültigen ÖPNV-Tickets im Fahrzeug hinter der Windschutzscheibe des darin aufgeführten Fahrzeuges auszulegen. Die Überprüfung der Berechtigungen erfolgt auf digitalem Weg im Zuge der lfd. Verkehrsüberwachung. Die Ausstellung eines Parkausweises ist kostenfrei.

- 3.4. Die Parkberechtigung gilt für das Parken *eines* Fahrzeugs. Die Inhaber einer Parkberechtigung sind nicht berechtigt, einen konkret zugewiesenen Parkplatz zu nutzen.
- 3.5. Das Abstellen und Parken sind nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Die Parkplatzanlagen dürfen nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden.
- 3.6. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die Nutzer haben ihr Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkplatzflächen sind sachgemäß zu verwenden. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Nutzer beseitigt.
- 3.7. Auf dem Gelände der Parkplatzanlagen gelten die Vorschriften der StVO und StVG in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.8. Der Betreiberin obliegt es, einzelne Parkplätze oder die gesamte Anlage zu sperren. Sperrungen werden durch Aushang an den Parkplatzanlagen zur Kenntnis gegeben.
- 3.9. Die Betreiberin ist auf Grundlage dieser Benutzungsordnung berechtigt, weitere Benutzungsregelungen aufzustellen, die durch Aushang an den Parkplatzanlagen zur Kenntnis gegeben werden.

4. Haftung

- 4.1. Die Benutzung der Parkplatzanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.2. Die Parkplatzanlagen sind unbewacht.
- 4.3. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Benutzung der Parkplatzflächen entstehen. Die Betreiberin haftet ebenfalls nicht für Entwendungen von Kraftfahrzeugen oder für den Einbruch in Kraftfahrzeuge.
- 4.4. Es gibt keinen Anspruch auf Ersatzflächen, wenn die Parkplatzanlagen belegt sind.

5. Sonstige Vorschriften

- 5.1. Ein Aufenthalt auf den Parkplatzanlagen, der nicht dem Zwecke des Parkens oder Abholens eines Fahrzeuges dient, ist untersagt.
- 5.2. Reparatur- und Wartungsarbeiten an den abgestellten Fahrzeugen auf den Parkplatzflächen sind untersagt.
- 5.3. Werbematerial darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin verteilt werden.

- 5.4. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die Parkplatzanlagen oder im Umfeld der Anlagen bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Fahrzeuge notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan. Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrzeuge auf den Parkplatzanlagen vorhanden, können diese auf Kosten der Nutzer entfernt werden.

6. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- 6.1 Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden gerichtlich verfolgt.
- 6.2 Für den Fall des Parkens ohne Parkausweis in Verbindung mit gültigem ÖPNV-Ticket gem. Ziffer 3 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 Euro je angefangenem Tag fällig.
- 6.3 Die Betreiberin ist darüber hinaus berechtigt, unberechtigt parkende Fahrzeuge kostenpflichtig zu entfernen (i. d. R. Abschleppen bzw. Umsetzen). Die Kosten für das Entfernen sind von dem Fahrer oder dem Kraftfahrzeughalter zu tragen.

7. Datenschutz

Die Daten der registrierten Fahrzeuge sowie der hinterlegten ÖPNV-Monats- oder Jahrestickets werden elektronisch gespeichert. Nach Beendigung der Parkplatznutzung erfolgt die unverzügliche Löschung der Datensätze.

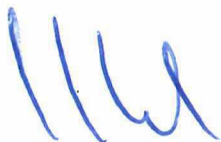
8. Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Sie ist unter www.eckernfoerde.de/pendlerparken veröffentlicht.

Eckernförde, den 31.03.2022

Stadt Eckernförde



(Sibbel)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

